

Wilhelm Weizsäcker, Die Verbreitung des deutschen Stadtrechtes in der Slowakei, Karpatenland 13 (1943) 17–23. — Eine fragmentarische Darstellung der Verbreitung süd- und norddeutschen Stadtrechtes. Beide sind in der Slowakei nicht, wie in Schlesien und im böhmisch-mährischen Raum, scharf gegeneinander abgegrenzt, sondern gehen ineinander über, eine Auswirkung der geographischen Zwischenlage der Slowakei. Dennoch lassen sich für beide Rechtsfamilien bestimmte Zentren nachweisen. Für das norddeutsche, vorwiegend sächsische Recht sind es Stuhlweißenburg, Neuofen, Schemnitz und Göllnitz, für das süddeutsch-sächsische sind es Karpfen, Sillein und Leutschau. Eine beigegebene Karte veranschaulicht das Bild der Verbreitung.

M. K.

Otto Peterka und Wilhelm Weizsäcker, Beiträge zur Rechtsgeschichte von Leitmeritz, Prag 1944, Volk u. Reich-Verlag, 67 S. — Im ersten Teil behandelt Weizsäcker L. in der sudetenländischen Stadtrechtsgeschichte, S. 7–50. Für die Entstehung der Stadt sind Ursprung und Zeit noch unbekannt. Ihre Bürger waren Ostfranken, über die Meißner Zwischenheimat eingewandert. Vom Stadtrecht erfährt man zuerst etwas 1237, als es weiter verliehen wurde, woraus zugleich deutlich die Geltung Magdeburger Rechts hervorgeht. Spätere Rechtsmitteilungen und -weisungen verbanden beide Städte noch mehr, und als L. 1325 Oberhof für andere wurde, verbreitete es sich mit deren Recht noch darüber hinaus. Seit Beginn des 16. Jh. war in Böhmen wiederholt versucht worden, das süddeutsch-Prager mit dem Magdeburger Recht zu vereinigen, aber dem widerstanden die Städte magdeburgischen Rechts, besonders L. Doch mit dem Verbot von 1545 hörte der Rechtszug nach Magdeburg auf, eine Folge der politischen Ereignisse. Das Recht selbst wurde für L. und seine Tochterstädte samt dem Schöffenstuhl erst 1610 zugunsten des Prager Rechts aufgehoben, das zwar ebenfalls, aber nicht mehr bewußt deutschen Ursprungs war, sich außerdem dem modern scheinenden römischen Recht mehr bequeme. In Gerichtsbarkeit und Verwaltung sieht man magdeburgischen Einfluß; alles wird eingehend gezeigt, wie auch die Finanzen und Wirtschaftspolitik, sodaß man ein eindrucksvolles Bild der Stadt erhält. — Das wird ergänzt durch Peterka, L., sein Handel und Handwerk im deutschen MA., S. 51–67. Die umstrittene, noch ungelöste Frage nach der Entstehung, ob geworden oder gegründet, entscheidet Vf. durch eine vermittelnde Ansicht. Er hält es für wahrscheinlich, daß man es hier mit einer „gemischten Entstehungsart“ zu tun habe: zu der allmählich entstehenden Stadt kam noch ein besonderer Gründungsakt des Landesherrn hinzu, eine „Übergangsstufe“, die auch sonst in städtischer Entwicklung, z. B. in Magdeburg, zu beobachten ist. Über Kaufleute erfährt man in der vor-städtischen Stufe nichts, Ackerbau und Handwerk erscheinen früher in den Urkunden. Aber sie werden durch die spätere Entwicklung überschattet. Und so werden Einzelheiten über das Niederlagerecht mitgeteilt, das eine entscheidende Rolle spielte und den Wohlstand der Stadt mit begründen half, aber oft zum Streit mit anderen Städten führte, über das Bannrecht, über den ausgedehnten Salz- und Getreidehandel, den Weinbau, das Brauwesen und andere Gewerbe.

G. Sch.-F.

Wilhelm Jost, Der Deutsche Orden im Rhein-Main-Gau. Ein Quellenbuch für Namenforschung (Gießener Beitr. z. dt. Philologie 80), Gießen 1941, Münchowsche Univ.-Druckerei, 412 S., 1 Tf. — Das Archiv der